

## Ungarn

---

### Gesellschaftsgründung

Zur Gründung ist die Errichtung eines Gesellschaftsvertrages erforderlich. Der Vertrag muss von einem Notar oder Rechtsanwalt verfasst, von allen Gesellschaftern unterzeichnet und von dem vertragsverfassendem Notar bzw. Rechtsanwalt zum Zeichen der Übernahme der der Haftung für die Rechtmäßigkeit des Inhalts gegengezeichnet werden.

Im Gesellschaftsvertrag muss mind. geregelt werden: Firma und Sitz der Gesellschaft, Daten der Gesellschafter, Unternehmensgegenstand der Gesellschaft, Höhe des Gesellschaftsvermögens, Art und Weise der Firmenzeichnung

### Stammkapital

Das Stammkapital setzt sich aus der Summe der Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter zusammen und muss seit 1.9.2007 mindestens **HUF 500.000** (rund **2.000 Euro**) betragen. Sacheinlagen sind möglich, müssen jedoch sogleich bei Gründung der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden, wenn sie mehr als die Hälfte des Stammkapitals bilden.

### Registrierung

Die Gründung der Gesellschaft ist innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages beim Firmengericht durch einen ungarischen Rechtsanwalt zur Registrierung anzumelden. Im Rahmen des gerichtlichen Registrierungsverfahrens wird überprüft, ob die Verfahrensgebühr entrichtet wurde, alle erforderlichen Dokument und Urkunden eingereicht wurden und den gesetzlichen Inhalts- und Formerfordernissen entsprechen.

Zur Eintragung sind insbesondere folgende Dokumente notwendig: Gesellschaftsvertrag, Liste der Gesellschafter und ihrer Vermögenseinlagen, Bankbestätigung über die Einzahlung der Bareinlagen, Erklärung des Geschäftsführers über die Bereitstellung der Sacheinlagen sowie Bewertung über den Wert der Sacheinlage, beglaubigte Musterzeichnungen und Annahmeerklärungen der zeichnungsberechtigten Organe, Zustellbevollmächtigung (sofern die Gesellschaft von ausländischen Gesellschaftern errichtet wird), beglaubigter Firmenregisterauszug (sofern die Gründung durch eine Muttergesellschaft erfolgt), Grundbuchauszug (bei Einlage einer Liegenschaft), Rechtsanwaltsvollmacht, Nachweis über die Berechtigung der Gesellschaft zur Benutzung des angemeldeten Firmensitzes, Steueranmeldung über die Vergabe einer ungarischen Steuernummer und Umsatzsteueridentifikationsnummer sowie Nachweise über die ordnungsgemäße Entrichtung der Gerichts- und Veröffentlichungsgebühren.

### Gebühren

Die Firmengerichtsgebühr beträgt HUF 100.000 (rund EUR 400). Hinzu kommen die Gebühren für die Veröffentlichung in Höhe von HUF 25.000 (rund EUR 100), die Kosten für die notarielle Beglaubigung der Unterschriftenproben auf je ca. HUF 2.500 (rund EUR 10). Weiters fallen die Kosten für die beglaubigte Übersetzung allfälliger ausländischer Dokumente an. Die Anwaltskosten unterliegen der freien Vereinbarung und können mit cirka EUR 2.500 bis 3.000 angesetzt werden.

WKO, „Firmengründung und Steuern in Ungarn“, 05.11.2008: <http://webshop.wko.at/index.php?idp=59&idpm=170&idpd=96O>.